

Unterschriftenliste für das

# VOLKSBEGEHREN HAMBURG WERBEFREI

zum Erlass des Gesetzes zur Regulierung von Werbung im öffentlichen Raum (Werberegulierungsgesetz)

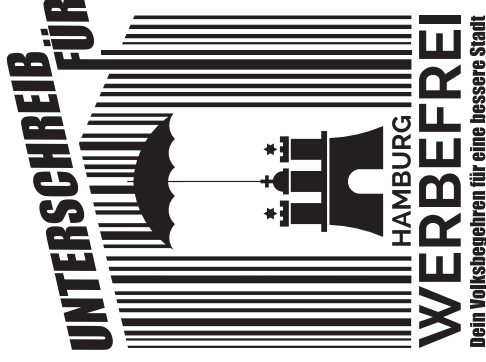
Unterschriftenliste Nr.: 4

**Eintragungszeitraum:  
23. April bis 13. Mai 2025**



Wenn du uns die Listen per Post senden möchtest, wirf sie bitte **bis zum 9. Mai in den Postkasten**. Du kannst die Listen auch **bis zum 13. Mai bei uns vorbeibringen** bzw. einwerfen: Hamburg Werbefrei, Caffamacherreihe 47, 20355 Hamburg

Neue Listen gibt es unter **hamburg-werbefrei.de** oder in der Caffamacherreihe 47, 20355 Hamburg.



**Erklärungen:** Mit meiner Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren zum Erlass des oben genannten Gesetzes. Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Nr.	NAME, Vorname	Geburtsjahr	Haupt- bzw. alleinige Wohnung in Hamburg Straße, Hausnummer	PLZ	Datum der Unterschrift	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1	MUSTERFRAU, ANNA	1998	WERBEFREIALLEE 12	22087	23.04.2025	A. Musterfrau	
2							
3							
4							
5							
6							
7							

Nach § 11 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf sich in die Liste eintragen, wer am Tage des Ablaufs der Eintragungsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist (**ab 16 Jahren**). Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungs- berechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Eintragungsberechtigte, für die im Melderegister eine

Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Eintragungsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt. **Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens verwendet** und auch von den Initiatoren, Vertrauensperso- nen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt. Für die Initiatoren erklärungs- berechtigte Personen: Martin Weise, Antonia Patschat und Dr. Nils Erik Flick.

Jeweils zwei der genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben:

- Sie dürfen die Durchführung des Volksentscheids beantragen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 VAbstG).
- sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 18 Absatz 1 Satz 3 VAbstG).
- sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 19a Absatz 1 VAbstG);

für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen.

- dass das Volksbegehren zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG),
- ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbil- dung der Vorlage des Volksbegehrens entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).